

Antrag betreffend Wohnstartgeld für JungbürgerInnen

Der Kärntner Landtag wolle beschließen:

„Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, ein langfristig gesetzlich zu verankerndes Förderprogramm für die erste von JungbürgerInnen im Bundesland Kärnten als Hauptwohnsitz bezogene (Miet-)Wohnung zu beschließen.“

Begründung:

Immer mehr junge Kärntnerinnen und Kärntner wandern aus Kärnten ab, weil es in Kärnten keine umfassende Auswahl an Lehrstellen, oder weil es zu wenig qualifizierte Arbeitsplätze – insbesondere für JungakademikerInnen – gibt. Das Land Niederösterreich hat unter anderem vor dem Hintergrund der negativen Abwanderungsfolgen von Jugendlichen ein Modell zur Förderung von JungbürgerInnen in Niederösterreich entwickelt, welches darauf abzielt, mittels aktiver und sozialer Wohnungspolitik der Abwanderung entgegen zu wirken. Gefördert werden nur Hauptwohnsitz(miet)wohnungen. Die Wohnstarthilfe für JungbürgerInnen in Niederösterreich unterstützt junge Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher bis zum 35. Lebensjahr bei der Finanzierung der Kosten, die Ihnen für den Kauf, die Anmietung, den Bezug und die Einrichtung der ersten eigenen Wohnung in Niederösterreich erwachsen, wenn deren Errichtung nicht gefördert ist. Eine Wohnung gilt als gefördert, wenn das Förderungsdarlehen noch nicht vollständig zurückgezahlt ist oder noch Zuschüsse geleistet werden. Sanierungen werden im Rahmen der Wohnstarthilfe aber nicht gefördert. Der Zuzug zum bestehenden Haushalt des Ehepartners oder Lebensgefährten wird ebenfalls nicht gefördert.

Insgesamt beträgt das nicht rückzahlbare Förderungsvolumen pro Ansuchen einer förderungsberechtigten Person 2.000,-- Euro und wird in 10 gleichbleibenden Halbjahresraten ausbezahlt. Die Förderung kann von österreichischen StaatsbürgerInnen und ihnen gleichgestellten Staatsangehörigen eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder Personen, die in Anwendung asylrechtlicher Bestimmungen aufenthaltsberechtigt sind, in Anspruch genommen werden. Die Förderung wird auch mit einer Obergrenze des jährlichen Nettoeinkommens begrenzt: Für eine Person liegt die Obergrenze bei 28.000,-- Euro und für zwei Personen bei insgesamt 48.000,-- Euro. Die Förderung wird zurückgefordert, wenn sie zu Unrecht in Anspruch genommen wird.

Ein Förderungsprogramm für Kärnten sollte zusätzlich eine soziale Staffelung auf der Berechnungsgrundlage des Nettogesamteinkommens vorsehen. Der Förderbetrag sollte – entsprechend der sozial erforderlichen Staffelung – für einkommensschwache JungbürgerInnen mindestens 4.000,-- Euro betragen. Die Obergrenze für förderungswürdige junge KärntnerInnen sollte hinsichtlich des Jahresnettogesamteinkommens für eine Person mit 22.000,-- Euro und für zwei Personen mit 40.000,-- Euro festgelegt werden. Die Ausbezahlung der Halbjahresraten sollte auf 3 Jahre reduziert werden. Es sollte auch angedacht werden, für besonders ökologische bzw. klimaaktive (Mietwohnungen) im Niedrigenergie- oder Passivhausstandard einen zusätzlichen Förderbonus zu definieren.

Um das Wohnen insbesondere auch für JungakademikerInnen in Kärnten attraktiver zu gestalten, sollte die Förderung die erste im Bundesland Kärnten selbst bezogene Wohnung betreffen. Die Wohnstarthilfe für JungbürgerInnen könnte – auch im Zusammenhang mit der Umsetzung einer notwendigen umfassenden Förderung von Lehrstellen und qualifizierten Arbeitsplätzen in Kärnten – dazu beitragen, die hohe Abwanderungsquote junger KärntnerInnen langfristig zu verringern. Dadurch kann die demographische Entwicklung Kärntens positiv gestaltet werden.